



Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (bis 2020 gültig) Exzerpt mit Fokus Kleinwasserkraft

Verf.: Paul Ablinger | 4.11.2015

Beihilfen sind grundsätzlich erlaubt, wenn dadurch ein wesentlicher Beitrag zu Umwelt- oder Energiezielen der EU geleistet werden.

Positive Auswirkungen der Maßnahmen müssen möglichen negativen Auswirkungen (im Wesentlichen auf Handel zwischen Mitgliedsstaaten u. den Wettbewerb) überwiegen. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- genau definiertes Ziel
- Erforderlichkeit (Marktversagen)
- Eignung zur Zielerreichung
- Anreizeffekt
- Angemessenheit
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen
- Transparenz

Zentral ist die Bedeutung von Marktversagen. Um dieses – insbesondere im Hinblick auf Umweltschutzaspekte und Klimaschutzziele – zu korrigieren sind Beihilfen zulässig! Einschränkung: nur wenn andere Maßnahmen (zB CO2 Abgabe) nicht greifen (solange dafür keine gegenteiligen Beweise vorliegen geht die Kommission davon aus, dass Beihilfen noch notwendig sind)

- Subventionen sollen degressiv abgeschafft werden. Begründung: erneuerbare Energien werden im Netz wettbewerbsfähig.
- Ausschreibungen oder Auktionen sollten diesem Ziel dienen
- technologiespezifische Ausschreibungen sind erlaubt
- für kleine Anlagen sind spezifische Ausnahmen vorgesehen
- für Wasserkraft nur unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie Förderung möglich
- grundsätzlich sowohl Investitions- als auch Betriebsbeihilfen möglich

Beihilfen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sollten zur Marktintegration dienen. Für manche kleinen Anlagen könnte dies nicht machbar/angemessen sein.

Beihilfen grundsätzlich Anreizsystem zur Marktintegration von erneuerbarem Stromhandelsmarkt **daher ab 1.1.2016 für neue Beihilfemaßnahmen:**

- **Beihilfen nur noch als Prämien zusätzlich zum Marktpreis**
- **Beihilfeempfänger unterliegen Standardbilanzausgleichsverantwortung (kann delegiert werden)**
- **Maßnahmen gegen Anreiz zur Produktion bei negativen Preisen**

Ausnahme: Anlagen unter 500 kW Engpassleistung

Ab 1.1.2017: Beihilfen nur noch im Ausschreibeverfahren (Ausnahmen: nur begrenzte Zahl beihilfefähig, höheres Förderniveau durch Ausschreibung, wenige Umsetzungen durch Ausschreibung)

Ausschreibung kann auf einzelne Technologien beschränkt werden.

Für Anlagen unter 1 MW sind Beihilfen ohne Ausschreibungen möglich, dann Regelung wie ab 1.1.2016.

Betreffend Altanlagen:

- Beihilfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage
- bereits erhaltene Investitionsbeihilfen sind von Betriebsbeihilfen abzuziehen.